Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 11 (1919)

Heft: 1

Rubrik: Sozialpolitik

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

sagen: die Zahlen dürfen sich sehen lassen. Der Arbeitsverdienst, auf den Männerarbeitstag berechnet, betrug durchschnittlich:

1901/05	Fr. 1.90
1906/13	„ 3.08
1914	„ 3.28
1915	„ 6.39
1916	„ 9.04

In den Jahren 1915/16 ist der durchschnittliche Taglohn eines Mannes (natürlich nicht der landwirtschaftlichen Arbeiter, sondern der Bauern, die ein Gut besitzen) von Fr. 6.39 auf Fr. 9.04, um nahezu 50 Prozent, gestiegen. Dabei fallen die Kleinbauern noch recht ungünstig ins Gewicht, weil bei Betrieben bis zu 15 ha der Ertrag unter dem Durchschnitt bleibt und bei Betrieben von 3—5 ha Fr. 5.33, 5—10 ha Fr. 7.36 und 10—15 ha Fr 8.39 beträgt. Aber dann kommt dafür ein plötzlicher Sprung: bei Gütern von 15—30 ha wird pro Männerarbeitstag Fr. 13.01 und über 30 ha sogar Fr. 16.28 «verdient», und zwar von den Herren Grossbauern natürlich. Die Bauern könnten also am eigenen Leibe die Segnungen des Kapitalismus verspüren, der den Grossen viel und den Kleinen im gleichen Masse wenig gibt.

Nun sagt der Bauernheiland, bei diesen Ertragsberechnungen werde dem Bauer alles, was er aus dem Gute bezieht, zu Marktpreisen angerechnet, ja, er werde sogar mit einer Wohnungsmiete belastet. O ja, aber frag' nicht wie! Das Jahresmittel eines Männerverpflegungstages wurde 1915 mit Fr. 1.67, 1916 mit Fr. 1.93 berechnet, also um etwa 18 Prozent höher, während der Arbeitsertrag um 50 Prozent stieg! Und welchem Arbeiter würde nicht das Wasser im Munde zusammenlaufen, wenn er hört, dass man für Fr. 1.93 im Tag leben kann, und zwar nicht nur bei Wassersuppe und schwarzem Kaffee, sondern bei richtiger, nahrhafter Kost! In diesem Falle wären sie freilich mit weniger Lohn gerne zufrieden, ohne vielleicht sogar auf die Fr. 9.04 Taglohn Anspruch zu erheben.

Doch Laur sagt es ja selbst, dass die Bauern glänzende Zeiten hatten. Man lese nur folgende Sätze: «Das höhere Einkommen ist nur zu einem kleinen Teil in einem höheren Verbrauch wieder fortgegangen. *Die Hauptsache blieb als Vermögensersparnis.* Die zunehmende Teuerung bewirkte ein Anwachsen des Verbrauchs, das sich aber *gegenüber der Einkommensvermehrung sehr bescheiden ausnimmt.* Um so mehr hat die *Ersparnis* zugenommen. Wir glauben aus dem Verhältnis dieser Zahlen den *Sparsinn* der Bauern herauslesen zu dürfen.»

Hat sich was mit dem Sparsinn! Welcher Arbeiter kann heute von sich sagen, dass das Anwachsen des Verbrauchs gegenüber der Einkommensvermehrung einen «sehr bescheidenen» Betrag erreicht? Und welche Arbeiterfamilie, wo vielleicht mehr als drei bis vier Personen mitarbeiten, kann sich rühmen, im vergangenen Jahre durchschnittlich eine *Vermögensvermehrung von 3600 Franken,* wie sie Laur für die landwirtschaftlichen Betriebe herausrechnet, erreicht zu haben?

Und dabei kennt man ja die be—rühmten Laurschen Rechenkünste zur Genüge, die Erträge dürften zum mindesten auch «sehr bescheiden» berechnet sein. Trotzdem aber wagt man es noch, der Arbeiterschaft so zwischen den Zeilen Verschwendung vorzuwerfen, indem man den «Sparsinn» der Bauern herausstreicht! Und das bei einem jährlichen Reinertrag von gegen 4000 Fr., einem Betrag, den in den meisten Fällen ein Arbeiter nicht einmal verdient.

Man weiss nicht, wie man den traurigen Mut dieser Leute bezeichnen soll, die es angesichts solcher Tatsachen noch wagen, gegen die bescheidenen Forderungen der Arbeiterschaft, die nicht Reinerträge macht, sondern hungert, Sturm zu laufen und nach der starken Hand des Bundesrates zu rufen.

Sozialpolitik.

Lohnämter. Auf Veranlassung des Volkswirtschaftsdepartements hat Genosse Greulich einen Entwurf zur Errichtung von Lohnämtern ausgearbeitet, welcher der letzten Sitzung des Gewerkschaftsausschusses vom 24. September vorlag und von ihr gutgeheissen wurde. Das Amt soll dem Volkswirtschaftsdepartement angegliedert sein und besteht aus einem Direktor als Präsidenten sowie sechs Beisitzern und ebensoviel Stellvertretern, die paritätisch auf Vorschlag der Unternehmer und Arbeiter vom Bundesrat gewählt werden. Für die zu behandelnden Betriebsgruppen werden Lohnkommissionen mit analoger Organisation wie das Lohnamt bestellt. Es liegt ihnen ob, Mindestlöhne festzustellen, die nach Städten und Landesteilen abgestuft werden können. Gelingt eine Verständigung zwischen Unternehmern und Arbeitern nicht, so fällt die Lohnkommission ihren Schiedsspruch mit Mehrheit. Als Rekursinstanz gilt das Lohnamt. Wird vom Unternehmer der Mindestlohn nicht bezahlt, so stellt auf erhobene Klage die Lohnkommission den Tatbestand fest und mahnt den Betriebsinhaber. Bleibt die Mahnung erfolglos, so muss der vorenthaltene Betrag nachbezahlt und ausserdem eine Busse in der vierfachen Höhe entrichtet werden.

Das Lohnamt ist in erster Linie als Organ zur Hebung der wirtschaftlichen Lage der Schlechtestgestellten, vorab der Heimarbeiter, einzelner Teile des kaufmännischen Personals usw. gedacht. Der Verfasser geht dabei von der Erwägung aus, dass das Bleigewicht dieser Schlechtestgestellten, das heute den Aufstieg der Besserbezahlten hindert, beseitigt werden muss, um so die Bahn frei zu machen für die andern Arbeiterkategorien, die bereits eine höhere Bezahlung erlangt haben.

Zur Begründung des Entwurfes hat Genosse Greulich einen Bericht an das Volkswirtschaftsdepartement verfasst, in dem er die Entwicklung der Arbeit bespricht und nach Würdigung der heutigen Verhältnisse zu dem Schlusse kommt, dass es Pflicht der Gesellschaft ist, die wirtschaftlich Schwächsten zu schützen.

Ermässigte Preise für Minderbemittelte. Anlässlich der Milchpreiserhöhung ist zum letztenmal eine Neufestsetzung der Ansätze, die zum Bezug billiger Lebensmittel berechtigen, vorgenommen worden. Seitdem haben sich die Verhältnisse weiter verschlimmert und es sind die Forderungen nach Erhöhung der Einkommensgrenzen immer dringlicher geworden. Die Kantonsregierungen standen der Erhöhung zum Teil ablehnend gegenüber. Für die Erhöhung waren: Zürich, Bern, Luzern, Schwyz, Nidwalden, Glarus, Zug, Solothurn, Schaffhausen, Baselstadt, Appenzell A.-Rh., St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Wallis, Neuenburg, Genf.

Wie bekannt, gibt es zwei Kategorien von Bezugsberechtigten, solche, die Milch und Brot und solche, die nur Milch zu ermässigten Preisen bezogen. Die beiden Kategorien werden beibehalten, doch wird die Bezugsberechtigung in beiden ausgedehnt auf Brennmaterialien und Kartoffeln. Zudem werden die bisher geltenden Einkommensgrenzen auf 1. Januar 1919 um durchschnittlich 20 bis 25 Prozent erhöht. Sie betragen nunmehr:

1. In grossen Städten und Industrieorten, Kategorie *a*: Alleinstehende 150 Fr., Familien von zwei Personen 225 Fr., drei Personen 260 Fr. und jede weitere Person 30 Fr. mehr.

In Kategorie *b* (ohne Brot): Einzelpersonen 180 Fr., zwei Personen 270 Fr., drei Personen 305 Fr., vier Personen 340 Fr. und jede weitere Person 30 Fr. mehr.

2. In kleineren Städten und Industrieorten, Kategorie *a*: Alleinstehende 125 Fr., zwei Personen 190 Fr., drei Per-

sonen 215 Fr., vier Personen 240 Fr., jede weitere Person 30 Fr. mehr.

In Kategorie *b*: Alleinstehende 145 Fr., zwei Personen 220 Fr., drei Personen 255 Fr., jede weitere Person 30 Fr. mehr.

3. In ländlichen Gemeinden, Kategorie *a*: Alleinstehende 105 Fr., zwei Personen 155 Fr., drei Personen 180 Fr., vier Personen 205 Fr., jede weitere Person 25 Fr. mehr.

In Kategorie *b*: Alleinstehende 125 Fr., zwei Personen 190 Fr., drei Personen 215 Fr., jede weitere Person 25 Fr. mehr.

4. In ländlichen Gemeinden mit besonders billigen und einfachen Verhältnissen, Kategorie *a*: Alleinstehende 85 Fr., zwei Personen 120 Fr., jede weitere Person 25 Fr. mehr.

In Kategorie *b*: Alleinstehende 100 Fr., zwei Personen 145 Fr., drei Personen 170 Fr., jede weitere Person 25 Fr. mehr.

Die 48stundenwoche. Das schweizerische Volkswirtschaftsdepartement berief auf den 3. und 4. Januar 1919 in den Nationalratssaal in Bern eine Konferenz von Delegierten der dem schweiz. Handels- und Industrieverein, dem Zentralverband schweizerischer Arbeitgeberorganisationen und dem schweizerischen Gewerbeverband angeschlossenen Berufsorganisationen ein, um zur allgemeinen Einführung der 48stundenwoche in den Gewerben und Industrien des Landes Stellung zu nehmen. Ueber das Ergebnis dieser Konferenz berichtet ein offizielles Communiqué. In demselben heisst es:

«Die Konferenz stellte sich mehrheitlich auf den Boden, die einheitliche Regelung der Arbeitszeit sei praktisch unmöglich, diese sei nach der Gattung der Arbeit zu bestimmen. Ausser von einigen wenigen Industrievertretern (Schokoladeindustrie und Schuhindustrie) wurde das Postulat der 48stundenwoche abgelehnt, weil damit die wirtschaftliche Konkurrenzfähigkeit der Schweiz in diesem Augenblicke auf das schwerste geschädigt würde und die Forderung nur auf internationaler Grundlage erfüllt werden kann. Hingegen sind die Berufsverbände bereit, über die allgemeine Arbeitszeitverkürzung zu verhandeln. Die Ordnung dieser Angelegenheit soll den individuellen Bedürfnissen der Berufsgattung angepasst sein. Im gleichen Sinne sind auch die *Gesamtarbeitsverträge* innerhalb der einzelnen Berufskategorien festzustellen.»

Der Tenor der Verhandlungen gipfelt darin, dass die Unternehmerorganisationen die Zeit für die 48stundenwoche immer noch nicht als gekommen erachten. Die Zeitereignisse dürften sie allerdings bald eines andern belehren.

Ausland.

Böhmen. Mit Befriedigung vermerkt der soeben erschienene Bericht der tschechischen Gewerkschaftskommission eine erfreuliche Aufwärtsbewegung der Mitgliederzahlen der angeschlossenen Verbände. Der Krieg hat ziemlich arg in den Reihen der organisierten Arbeiterschaft gewütet; seit 1913, da die Gesamtmitgliederzahlen 104,574 betrugen, musste ständig über eine Verminderung berichtet werden. Seinen Tiefstand erreichte der Gewerkschaftsbund im Jahr 1916, da er nur noch 23,932 Mitglieder zählte. Am Ende 1917 konnte indessen bereits wieder über 42,728 Mitglieder berichtet werden, und dass diese Entwicklung anhält, beweist am besten der Umstand, dass Ende Juni bereits 68,130 Mitglieder angegeben wurden. Die Zahl der organisierten Frauen beträgt 6468, das sind 15 %. Sie hat sich um 3229, also um 100 % vermehrt; gleichwohl entspricht diese Zahl aber nicht dem Umfang der gegenwärtigen Frauenarbeit. Die meisten Mitglieder zählt natürlich Prag, es wurden ihrer 9848 vermerkt.

Die Gesamteinnahmen der Verbände betrugen 899,000 Kronen gegen 638,000 im Vorjahre, die Gesamtausgaben 780,000 Kronen gegen 739,000 im Vorjahre. Die Einnahmen stiegen somit um 41 %, die Ausgaben um 5½ %. An Unterstützungen wurden 236,000 Kronen verausgabt, davon 99,200 für Kranken-, 20,000 für Sterbe-, 26,500 für Arbeitslosen-, 39,500 für Not- und 16,600 für Invalidenunterstützung. Die Verbandsorgane erforderten 85,000, Agitation 72,000, persönliche Verwaltungsausgaben 112,000, sachliche 40,500 Kronen. Insgesamt wurden an Unterstützungen 41 %, an Verwaltungsausgaben 19½ %, für Bildungszwecke 11½ % der Ausgaben benötigt.

Das Gesamtvermögen der Verbände beträgt 1 Million 907,200 Kronen gegen 1 Million 833,700 Kronen im Vorjahre. Am meisten entfällt davon auf die Verbände der Metallarbeiter (452,600), die Tabakarbeiter (224,600) und die Eisenbahner (109,700 Kronen). Auf das einzelne Mitglied gerechnet, hat der Verband der Hutarbeiter das grösste Vermögen, es beträgt 890 Kronen, bei den Lithographen 476 Kronen, während die Eisenbahner an letzter Stelle kommen mit einem Anteil von 18 Kronen auf das einzelne Mitglied, dann folgen die Metallarbeiter mit 32,76 Kronen.

Da nur eine starke Gewerkschaftsorganisation imstande ist, den Ansturm der Unternehmer abzuwehren, fordert der Bericht zu weiterer reger Agitationsarbeit auf.

Notizen.

Vertrauensmänner der Gewerkschaften. Viele Reklamationen, die auf dem Sekretariat des Gewerkschaftsbundes einlaufen, zeigen, dass der Bundesratsbeschluss vom 5. August 1918 über die Fürsorge bei Arbeitslosigkeit in weiten Kreisen der Arbeiterschaft nicht genügend bekannt ist, dass aber auch manche Kantonsregierungen und Einigungsämter den Bundesratsbeschluss falsch interpretieren oder seiner loyalen Durchführung Hindernisse in den Weg legen.

Zunächst bringen wir zur Kenntnis, dass das Sekretariat des Gewerkschaftsbundes in den nächsten Tagen eine Wegleitung zum Bundesratsbeschluss mit dem vollständigen Text desselben herausgeben wird, die in allen Organisationen die weiteste Verbreitung finden sollte. Im fernern müsste jeder Vorstand im Besitz der kantonalen Ausführungsbestimmungen sein, die von der kantonalen Volkswirtschaftsdirektion oder von der Direktion des Innern zu erlassen waren und zu beziehen sind.

Bestehen über die Auslegung Meinungsverschiedenheiten, so ist das Sekretariat des Gewerkschaftsbundes bereit, Auskunft zu erteilen.

Besonders sei darauf aufmerksam gemacht, dass bei Differenzen über die Unterstützungsberechtigung von einzelnen Arbeitslosen oder von Gruppen von solchen, oder bei Differenzen wegen Unterstützung bei verkürzter Arbeitszeit nicht und niemals das gewerbliche Schiedsgericht, sondern immer nur das *kantonale Einigungsamt* zuständig ist.

Sollte das kantonale Einigungsamt sich als unzuständig erklären wollen, so ist auf Art. 20 des Bundesratsbeschlusses vom 5. August 1918 zu verweisen. Wird die Zuständigkeit auch dann noch bestritten, so ist gegen den Entscheid innert 10 Tagen ein Rekurs bei der eidgenössischen Rekurskommission (Präsident Nationalrat Dr. Mächler, St. Gallen) einzureichen. Innert der gleichen Frist kann gegen ein ergangenes Urteil, das die Interessen der Arbeiter nicht befriedigt, bei der gleichen Stelle rekurriert werden. Der Rechtsbetrieb ist kostenlos.